

sei, ob sie aus politischen Gründen wünschenswerth sei oder nicht, darauf ist die Deputation in ihrem Berichte durchaus nicht eingegangen. Sie hat lediglich geglaubt, sich auf den Standpunkt der Verfassungsurkunde stellen zu müssen, sie hat, wenn ich es so bezeichnen soll, die politische Frage ganz aus dem Spiele gelassen. Sie sagt selbst, und aus voller Ueberzeugung, daß sie dringend gewünscht hätte, diese immer wiederkehrende Sache ein für allemal zu beseitigen; aber es ist ihr nicht gelungen, einen verfassungsmäßigen Weg dazu aufzufinden, und sie hat sich bei Abgabe ihres Gutachtens durch nichts Anderes leiten lassen, als durch die Ueberzeugung, daß in der Verfassungsurkunde nicht ein einziger Anhaltspunkt für die Erlassung einer einseitigen Adresse zu finden sei.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, daß Niemand mehr das Wort begehrt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, auf die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Behner zu antworten. Auf §. 110 der Verfassungsurkunde beruft sich die zweite Kammer nicht. Sie würde sich vielmehr dagegen verwahren, weil sie dann stets eine Verständigung mit der ersten Kammer über die Adresse suchen müßte. Wenn er sich auf die Analogie anderer Staaten bezieht, so fragt es sich, welche er zum Muster nimmt. Man muß solche Staaten zum Muster nehmen, die ganz in denselben Verhältnissen sind und gleiche Bestimmungen ihrer Verfassung haben. Es ist jedoch schon hervorgehoben worden, daß in den Verfassungsurkunden anderer Staaten auch andere Bestimmungen enthalten sind. Ich mache aber noch auf Eines aufmerksam, das ist die besondere Zusammensetzung der ersten Kammer in Sachsen. Die erste Kammer in Sachsen beruht nicht auf dem Princip einer erblichen Aristocratie. Der Sitz in ihr beruht nicht bloß auf der Ernennung durch das Staatsoberhaupt. Es sind in der ersten Kammer die Rittergutsbesitzer größtentheils ganz in gleicher Weise gewählt, wie ein großer Theil derselben in die zweite Kammer; in der ersten Kammer sitzen die Vorstände der städtischen Communen, die, wenn sie auch der König ernennt, doch durch die Wahl des Volkes und der Bürgerschaft zu diesen Stellen gelangt sind. Es ist daher eine eigenthümliche Zusammensetzung der ersten Kammer in Sachsen, die um so mehr an dem Princip festhalten läßt, daß nur beide Kammern gemeinschaftlich die Volksmeinung aussprechen, und daß beide Kammern nur gemeinschaftlich das Organ des Volkes sind, ist in §. 78 und 79 der Verfassungsurkunde auf das bestimmteste bezeichnet. Und gehen Sie nur den Bericht der zweiten Kammer an frühern Landtagen durch, worauf ist es denn eigentlich bei dem Zwecke der Adresse angekommen? Die Volksmeinung auszusprechen. Wenn aber durch die Organe des Volkes im Namen des Volkes die Ansichten und Wünsche des Volkes ausgesprochen werden sollen, so kann dies nur von den Ständen in ihrer Gesamtheit geschehen, weil nur beide Kammern gemeinschaftlich das Organ für die Gesamtheit der Staatsbürger sind und die Gesamtheit der Staatsbürger vertreten.

Präsident v. Carlowitz: So könnte ich denn die Debatte schließen und den Herrn Referenten fragen, ob er das Schlußwort begehre?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Meine Herren, erwarten Sie nicht von mir eine weitläufige Beleuchtung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die hier einschlagen, erwarten Sie nicht, daß ich alle einzelnen Paragraphen anziehe, welche bei der vorliegenden Frage zu Rathe gezogen werden müssen, auch nicht, daß ich mich über das Recht einer juristischen Person oder einer Corporation des öffentlichen Rechts ausführlich verbreite. Ich würde doch nur in Wiederholungen verfallen, denn alles dieses hat die Deputation in ihrem Berichte ausführlich darzustellen sich bemüht, und ich wüßte wirklich nicht, was ich dem noch hinzufügen könnte. Nur auf den allgemeineren Standpunkt suche ich mich zu stellen, wenn ich noch Etwas hinzufügen, was, wie ich hoffe, zur Aufklärung der Frage beitragen soll, und werde mich bemühen, die einzelnen Fragen auf die einzige hier entscheidende Hauptfrage zurückzuführen. Auch muß ich gestehen, daß ich über die Beantwortung der Frage zu wenig Zweifel hege, daß meine Ueberzeugung hierin zu fest steht, als daß ich mich auf einen ausführlichen und künstlichen Beweis in dieser Sache einzulassen nöthig hätte. Ich habe in meinem Leben manchmal gezweifelt, und gewünscht, einen Weg zu finden, um aus jenen Zweifeln zu einem festen Entschlusse zu kommen. Hier befinde ich mich im umgekehrten Falle. Fast möchte ich wünschen, ich könnte zweifeln, damit vielleicht eher eine Entscheidung erfolgen möge; allein ich kann keinen Zweifel in der Sache auffinden und bin zu fest überzeugt, daß das Gutachten, welches die Deputation unter A. vorgelegt hat, das einzig richtige ist. Immer gewohnt, bei Beleuchtung von Gesetzen ihren eigentlichen Sinn und Grund aufzusuchen, in zweifelhaften Fällen immer diejenigen Punkte herauszufinden, auf die es hauptsächlich ankommt, habe ich mich auch hier fragen müssen: Was soll denn eine Adresse auf die Thronrede bezwecken, was kann sie wollen, was kann ihre Tendenz und ihr Ziel sein? Zu gleicher Zeit aber habe ich damit die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vergleichen und mir vergegenwärtigen müssen, was eigentlich ihr Sinn und ihr Grundsatz sei. Wenn ich daher auch nicht alle ihr einzelnen Bestimmungen anziehe, so kann ich doch bei dieser Frage den Leitfaden, den die Verfassungsurkunde gewährt, nicht einen Augenblick aus den Augen verlieren. Was bestimmt nun aber die Verfassungsurkunde? Einfach und klar, daß die Stände das einzige gesetzmäßige Organ sind für die Rechte, für die Wünsche des Volkes, oder für die Gesamtheit der Staatsbürger, nicht aber eine einzelne Kammer allein, eben so wenig wie ein einzelner Stand allein. In diesem Organ ist die Gesamtheit der Staatsbürger repräsentirt. Die Stände als solche sind berufen, alle auf der Verfassung beruhende Rechte der Unter-